

RECHT & RFG FINANZEN FÜR GEMEINDEN

Mit
Jahresregister
2015

Herausgeber **Walter Leiss, Alois Steinbichler**
Schriftleitung und Redaktion **Markus Achatz, Peter Pilz**
Redaktion **Alexander Enzinger, Christoph Grabenwarter, Ferdinand Kerschner,
Wolfgang Meister, Katharina Pabel, Alfred Riedl, Ursula Stingl-Lösch**

März 2016

01

1 – 64

Schwerpunkt

BVG Unterbringung

BVG über die Unterbringung von Fremden *Mathias Vogl* ➔ 4

Übersicht

Steuer-Radar ➔ 8

Beiträge

Registrierkassenpflicht in der Gemeinde und beim Verein *Ursula Stingl- Lösch* ➔ 13

Judikatur der Höchstgerichte zur Gemeinde *Stefan Leo Frank* ➔ 10

Kommunalsteuer und Arbeitsrecht *Peter Mühlberger* ➔ 17

Erweiterung eines Friedhofs – kein Anspruch
nach Art 137 B-VG *Beatrix Krauskopf* ➔ 26

Stärkung des Bestbieterprinzips im Vergaberecht *Thomas Ziniel* ➔ 31

Sind Kindergeräusche Lärm? (Teil 1) *Erika Wagner* ➔ 39

Judikatur zum nachbarrechtlichen Unterlassungsanspruch
Martina Schickmair ➔ 47

Gemeindefinanzbericht 2015 *Kalin Nedyalkov* ➔ 55

Literatur zu Körperschaften öffentlichen Rechts *Bernhard Renner* ➔ 62



RECHT & FINANZEN FÜR GEMEINDEN

14. Jahrgang 2016

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Gesellschafter, deren Anteil 25% übersteigt: Manz Gesellschaft m. b. H., Wien, Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften aller Art, und Wolters Kluwer International Holding B. V. Amsterdam, Beteiligung an Unternehmen.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: Dr. Walter Leiss; Mag. Alois Steinbichler.

Schriftleitung und Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz; Dr. Peter Pilz.

Redaktion: MMag. Alexander Enzinger; Univ.-Prof. Dr. Christoph Grabenwarter; Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Kerschner; Mag. Wolfgang Meister; Univ.-Prof. Dr. Katharina Pabel; Ing. Mag. Alfred Riedl; Mag. Ursula Stingl-Lösch.

Verlagsredaktion: Mag. Elisabeth Maier,
E-Mail: elisabeth.maier@manz.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: RFG informiert Gemeinden und deren Berater aktuell und praxisnah über wichtige Fragen des Kommunalrechts, des kommunalen Steuerrechts, der Betriebswirtschaft und des kommunalen Finanzwesens.

Zitiervorschlag: RFG 2016/Nummer.

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RFG erscheint 4x jährlich. Der Bezugspreis 2016 beträgt € 142,50, für Mitglieder des österreichischen Gemeindebundes € 114,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 42,80. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen: Silvie Sevcikova, Schubertstraße 62, 8010 Graz, E-Mail: silvie.sevcikova@austin-bfp.at oder Barbara Szemmelroth, E-Mail: barbara.szemmelroth@leitnerleitner.com. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Liebe Leserin, lieber Leser!

RFG 2016/1

Das erste Heft des Jahres 2016 befasst sich mit dem sogenannten „Durchgriffsrecht des Bundes“. Seit Oktober 2015 kann der Bund ohne Zustimmung der betreffenden Gemeinde Flüchtlingsunterkünfte errichten (lassen), wenn das jeweilige Bundesland und der Bezirk die vorgesehene Aufnahmequote von 1,5 Prozent der Bevölkerung nicht erfüllen. Für dieses Recht musste die Verfassung geändert werden, in mehreren Fällen hat der Bund inzwischen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. *Mathias Vogl*, Leiter der Rechtssektion im Innenministerium, erläutert in seinem Beitrag die Details zu diesem Durchgriffsrecht.

Ein anderes heißes Thema, das wir in diesem Heft aufgreifen, ist die **Registrierkassenpflicht**. Sie stellt viele Gemeinden und Vereine vor erhebliche Probleme. Expertin *Ursula Stingl-Lösch* analysiert in ihrem Artikel die konkreten Anwendungsfälle und Folgen dieser neuen Regelung.

Einen sehr grundsätzlichen Beitrag hat *Peter Mühlberger* verfasst. Er schreibt über die Zusammenhänge zwischen der **Kommunalsteuer** und dem **Arbeitsrecht**, die in einem sehr engen Konnex zueinander stehen. Seine Rechtsabhandlung einen Überblick über das arbeitsrechtlich geprägte Kommunalsteuerrecht.

Beatrix Krauskopf geht anhand einer höchstgerichtlichen Entscheidung der Frage nach, ob aus der gesetzlich verankerten **Verpflichtung** einer Gemeinde, **Friedhöfe zu errichten** und zu betreiben, auch Aussagen im Hinblick auf die Geltendmachung einer Ersatzvornahme dieser Verpflichtung getroffen werden können. Auf den ersten Blick klingt das nach einem Nischenthema, für jene Gemeinden, die es betrifft, ist das freilich von großer Bedeutung.

Sowohl für Gemeinden als auch für die Wirtschaft ist der Beitrag von *Thomas Ziniel* von großem Interesse. Es geht um das Bundesvergabericht und die kürzlich beschlossene **Abkehr vom Billigstbieter- hin zum Bestbieterprinzip**. Ziel dieser Maßnahme ist, dass der Preis nicht das wesentlichste Zuschlagsprinzip ist. Damit will man die Qualität der öffentlichen Beschaffung steigern und Lohn- und Sozialdumping bei Unternehmen eindämmen. Die neuen Vorschriften gelten seit wenigen Wochen, für die Gemeinden ist dieser Beitrag also Pflicht.

Erika Wagner widmet sich einem Thema, das vor einiger Zeit sehr stark in den Medien diskutiert wurde: „Sind **Kindergeräusche** wirklich **Lärm**?“ Die juristische Abhandlung dieser Frage ist komplex, aber hochinteressant und praxisrelevant. Das Gleiche gilt für den jährlichen Beitrag des Finanzexperten *Kalin Nedyalkov*, der Ihnen einen **Überblick über die Finanzlage** der heimischen Gemeinden gibt.

Ich wünsche Ihnen mit diesem Heft eine interessante Lektüre!

Walter Leiss,
Generalsekretär des
Österreichischen Gemeindebundes

Registrierkassenpflicht in der Gemeinde und beim Verein

Seit 1. 1. 2016 gelten neue Vorschriften für die Behandlung von Bareinnahmen – aber nicht jeder Betrieb gewerblicher Art einer Gemeinde ist davon betroffen

Das Steuerreformgesetz 2015/2016 sieht neben den steuerlichen Änderungen eine Verschärfung der Aufzeichnungspflichten bei Barumsätzen vor. Da es zu den Änderungen gemäß §§ 131 ff BAO immer noch viele offene Fragen gibt und diese nicht nur Unternehmer, sondern auch Gemeinden und Vereine treffen, wird die Entwicklung in diesem Bereich dargestellt.

Von Ursula Stingl-Lösch

Inhaltsübersicht:

- A. Regelung bis zum 31. 12. 2015
- B. Rechtslage ab 1. 1. 2016
 - 1. Grundsätzliches
 - 2. Rechtslage für Gemeinden
 - 3. Rechtslage für Vereine
- C. Übergangsregelungen noch bis 30. 6. 2016
- D. Fazit

A. Regelung bis zum 31. 12. 2015

Die Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung von Bareinnahmen und Barausgaben war bis zum 31. 12. 2015 im § 131 Abs 1 Z 2 BAO geregelt. Daneben bestand die Möglichkeit der vereinfachten Losungsermittlung bei Bareingängen und Barausgängen im Sinne der BarbewegungsVO.

Die Barbewegungs-VO konnte für Betriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe in Anspruch genommen werden, welche folgende Voraussetzungen erfüllten:

- Die Umsätze der beiden unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahre durften € 150.000,- nicht überschreiten.¹⁾
- Bei Inanspruchnahme der Barbewegungs-VO durften keine Einzelaufzeichnungen geführt werden, welche eine Losungsermittlung ermöglichten.
- Durchführung einer tageweisen Hochrechnung der Umsätze in Rumpfwirtschaftsjahren.
- Heranziehung der Umsatzerlöse des Vorgängers als maßgebliche Werte bei Betriebsübertragungen.
- Ein einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze von € 150.000,- von nicht mehr als 15% innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren war unbeachtlich.
- Bei Umsätzen von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen war die einfache Losungsermittlung, unabhängig von der Umsatzgrenze, immer möglich. →

1) Als Umsätze galten jene iSd § 125 Abs 1 UAbs 2 BAO (idF BGBl I 2014/105).

RFG 2016/4

BAO;
FinStrG;
KStG;
UStG

„kleines“
Vereinsfest;

Betrieb gewerblicher Art;

Registrierkassenpflicht;

Belegerteilungspflicht;

Einzel-
aufzeichnungspflicht

Die Losungsermittlung erfolgte grundsätzlich durch Kassasturz und mittels Vergleich vom Kassaanfangsbestand mit dem Kassaendbestand.

Bei einer nachhaltigen Überschreitung der Umsatzgrenze von € 150.000,- bestand ab dem darauffolgenden Jahr die Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung. Für Steuerpflichtige, welche bereits zu diesem Zeitpunkt eine Registrierkasse für die Einzelaufzeichnung der Geschäftsfälle verwendeten, war als weitere Grundlage die Kassenrichtlinie 2012 heranzuziehen.

B. Rechtslage ab 1. 1. 2016

1. Grundsätzliches

a) Rechtsgrundlagen §§ 131 ff BAO

Mit der Steuerreform 2015/2016 wurde die bisherige Vorgehensweise zu Bargeschäften grundlegend überdacht; nicht zuletzt aufgrund der gesetzten Ziele im Bereich Betrugsbekämpfung. Neben der Einzelaufzeichnungspflicht,²⁾ welche bereits vor dem 1. 1. 2016 verpflichtend in der BAO verankert war,³⁾ wurden die Pflichten für die Steuerpflichtigen in diesem Bereich weiter ausgedehnt: So wurde in § 131 b BAO die Registrierkassenpflicht verankert und in § 132 a BAO die Belegerteilungspflicht.

Während die Einzelaufzeichnungspflicht und die Belegerteilungspflicht grundsätzlich von allen Unternehmen anzuwenden ist, hängt die Registrierkassenpflicht gem § 131 b BAO von der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben ab: Die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem Aufzeichnungssystem) gem § 131 b Abs 1 Z 1 BAO fällt weg, wenn gemäß § 131 b Abs 1 Z 2 BAO folgende Umsatzgrenzen **nicht** überschritten werden:

→ Jahresumsätze von € 15.000,-

und

→ Barumsätze von € 7.500,-.

Unter Barumsätze sind gem § 131 b Abs 1 Z 3 BAO alle Umsätze zu subsumieren, deren Gegenleistung durch Barzahlung erfolgt. Unter Barzahlung fällt neben Bargeld auch die Zahlung mittels Bankomat- und Kreditkarten, Barschecks, Gutscheinen, Gutscheinmünzen, Bons und dergleichen. Aber auch Zahlungsarten wie PayPal und ApplePay, welche über das Smartphone abgewickelt werden können, fallen unter den Begriff Barzahlung.

Beispiel

Besonderheit Gutscheine: Die gemeindeeigene Therme verkauft zwei Arten von Gutscheinen: Wertgutscheine und Themengutscheine mit konkret vorgegebenem Leistungsumfang. Der Verkauf von Wertgutscheinen löst an sich noch keinen Umsatz im Sinne der Registrierkassenpflicht aus. Es handelt sich hier um den Tausch von Zahlungsmitteln. Der Verkauf von Gutscheinen mit einer konkret vorgegebenen Leistung (Themengutschein) löst allerdings bereits im Zeitpunkt des Verkaufs einen registrierkassenpflichtigen Umsatz aus.

Kommt es im Laufe des Geschäftsjahres zur Überschreitung der beiden maßgeblichen Umsatzgrenzen, so besteht gem § 131 b Abs 3 BAO mit Beginn des viertfolgenden Monats die Verpflichtung zur Installation einer Registrierkasse.

Beispiel

Der Naturpark einer großen Stadtgemeinde erreicht bereits im Mai 2016 einen Jahresumsatz von € 18.000,-, davon werden € 8.000,- in bar eingenommen. Die Gemeinde ist verpflichtet, für den Naturpark mit Beginn des 4. folgenden Monats (September 2016) eine Registrierkasse für die Einzelaufzeichnung der Tagesumsätze im Naturpark zu verwenden.

Das Nichtbeachten der Registrierkassenpflicht bzw der Einzelaufzeichnungspflicht führt zum Fehlen der sachlichen Richtigkeit der Aufzeichnungen und in weiterer Folge zur Schätzungsbefugnis gem § 184 BAO. Des Weiteren begeht der Steuerpflichtige gem § 51 Abs 1 lit c) FinStrG eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldstrafe von bis zu € 5.000,- geahndet werden kann.

b) Barumsatzverordnung 2015⁴⁾

Der Bundesminister für Finanzen hat mit der Barumsatzverordnung 2015 (BarUV 2015) den ihm in § 131 Abs 4 BAO eingeräumten Verordnungsspielraum ausgenutzt und für Steuerpflichtige, denen die Erfüllung der neu geschaffenen Verpflichtungen unzumutbar ist und sofern die Ermittlung der Grundlagen für die Abgabeberechnung nicht gefährdet ist, in der Verordnung Erleichterungen geschaffen.

Diese Erleichterungen werden in § 131 Abs 4 BAO auf folgende Gruppen eingeschränkt:

- Steuerpflichtige, deren Betrieb oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einen Jahresumsatz von weniger als € 30.000,- erwirtschaften. In einem weiteren Schritt wird die Erleichterung auf all jene eingeschränkt, welche ihre Umsätze von Haus zu Haus bzw auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten erwirtschaften. Das Ausüben der Geschäftstätigkeit in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten (zB Gastgarten) bleibt, wie bereits bei der alten Rechtslage, von der Befreiung ausgenommen.
- Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (dem sog Zweckverwirklichungsbetrieb oder unentbehrlichen Hilfsbetrieb, aber auch dem kleinen Vereinsfest – dazu s unten B.3.).
- Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten – va jene mit mechanischem Innenleben (typisches Beispiel ist der Wutzler im Schwimmbad).
- Betriebe, bei welchen die Gegenleistung nicht durch Barzahlung erfolgt (Webshops).

Die Anwendung der Barumsatzverordnung 2015 bei den oben angeführten Gruppen ist an die Vorausset-

2) Ab 1. 1. 2016 auch im außerbetrieblichen Bereich – etwa bei Vermietung und Verpachtung und bei sonstigen Einkünften – anzuwenden.

3) Vgl § 131 Abs 1 Z 2 Absatz 3 BAO idF BGBl I 2014/105.

4) BGBl II 2015/247.

zung geknüpft, dass über die Bareingänge keine Einzelaufzeichnungen, welche zu einer Losungsermittlung herangezogen werden können, geführt werden.⁵⁾

Die oben angeführten Gruppen können gem § 1 BarUV 2015 die Berechnung der täglichen Bareingänge durch Rückrechnung des ausgezahlten Kassennendbestands auf den Kassenanfangsbestand durchführen.

c) Belegerteilungspflicht

Mit 1. 1. 2016 sind Unternehmer des Weiteren auch verpflichtet, bei Barzahlungen einen Beleg an den Kunden zu erteilen sowie eine Zweit- bzw. Durchschrift für eigene Zwecke zu erstellen. Gem § 132 a BAO kann ein Beleg auch in elektronischer Form erteilt werden, sofern die technischen Voraussetzungen auch beim Kunden gegeben sind (zB auf dem Smartphone des Kunden muss der Beleg angezeigt werden können). Belege iSd § 132 a BAO haben zu enthalten:

- eine eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers;
- eine fortlaufende Nummerierung mit einer oder mehreren Zahlenreihen, welche eindeutig dem Geschäftsfall zuordenbar ist;
- den Tag der Belegausstellung;
- die Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw die Art und der Umfang der sonstigen Leistung;
- den Betrag der Barzahlung bzw rechnerische Ermittlung des Gesamtbetrags.

Insb bei **Fahrausweisen oder Eintrittskarten** können die Zweit- bzw Durchschrift sowie die fortlaufende Nummerierung und der Tag der Belegausstellung unterbleiben, wenn deren vollständige Erfassung sichergestellt ist.⁶⁾

d) Sicherheitsvorschriften ab 1. 1. 2017⁷⁾

Die Registrierkassenpflicht, welche seit 1. 1. 2016 besteht, wird mit 1. 1. 2017 erweitert: Gem § 131 b Abs 2 BAO sind technische Sicherheitseinrichtungen gegen Manipulation so einzurichten, dass die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen aller Barumsätze durch eine dem Steuerpflichtigen zugeordnete Signatur gegeben ist. Diese Signatureinstellungen müssen sich auch auf den Belegen wiederfinden.

Zur genaueren Spezifikation der Sicherheitseinrichtungen ab 1. 1. 2017 hat der Bundesminister für Finanzen bereits noch im Jahr 2015 die Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV) erlassen, in welcher die Einzelheiten zur Sicherheitseinrichtung, zur Signaturerstellungseinheit, zur kryptografischen Signatur und die Maßnahmen zur Datensicherheit festgehalten sind.

2. Rechtslage für Gemeinden

Bei Gemeinden als Körperschaften öffentlichen Rechts ist die Unterscheidung zu treffen, ob die Einnahmen dem hoheitlichen oder dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen sind:

Für Landes- und Gemeindeabgaben sieht § 131 a BAO vor, dass die Einzelaufzeichnungspflicht gem § 131 Abs 1 Z 2 lit c) BAO nicht anzuwenden ist. Somit trifft den **hoheitlichen Bereich** von Gemeinden keine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht. Jedoch sind die landesgesetzlichen

Bestimmungen im Zusammenhang mit Büchern und Aufzeichnungen zu beachten.⁸⁾

Im **Unternehmensbereich** der Gemeinde sind die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflichten zu beachten, allerdings kommt es hier zu einer grundlegenden Unterscheidung zwischen den beiden Ausgestaltungsformen der Betriebe gewerblicher Art:⁹⁾

Jene Betriebe gewerblicher Art, welche aufgrund § 2 Abs 3 UStG als solche gelten, fallen unter die Belegerteilungspflicht, jedoch nicht unter die Einzelaufzeichnungs- und Registrierkassenpflicht. Hierunter fallen va folgende Betriebe:

- Wasserwerke,
 - Schlachthöfe,
 - Anstalten zur Müllbeseitigung ,
 - Anstalten zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen,
 - Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.
- Betrieben gewerblicher Art, welche die Voraussetzungen des § 2 Abs 1 KStG erfüllen und zwar,
- wirtschaftliche Selbständigkeit,
 - ausschließliche oder überwiegende nachhaltige privatwirtschaftliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht (unter anderem Überschreitung der maßgeblichen Einnahmengrenze von € 2.900,-),
 - Erzielung von Einnahmen,
 - kein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb,

fallen grundsätzlich unter die neuen Regelungen gem §§ 131 ff BAO. Somit besteht für diese Betriebe gewerblicher Art verpflichtend die Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht.

Die Registrierkassenpflicht hängt wie bei Unternehmern vom Überschreiten der Umsatzgrenzen gem § 131 b Abs 1 Z 2 BAO ab: Bei Jahresumsätzen von mehr als € 15.000,- und Barumsätzen von mehr als € 7.500,- ist für den Betrieb gewerblicher Art eine Registrierkasse anzuschaffen.

Beispiele

- Das von der Gemeinde geführte **Hallenbad** erzielt jährlich Umsätze in Höhe von € 17.000,-, davon werden € 11.000,- in bar eingenommen. Da sowohl die Grenzen für den Jahresumsatz und den Barumsatz überschritten werden, besteht für das Hallenbad neben der Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht auch die Registrierkassenpflicht.
- Eine kleine Gemeinde hat einen **Kindergarten** mit drei Gruppen. Daraus werden jährlich Umsätze in Höhe von € 13.000,-, alles in bar, eingenommen. Da die Grenze für den Jahresumsatz NICHT überschritten wird, ist für den Kindergarten keine Registrierkasse notwendig.¹⁰⁾ →

5) Vgl § 1 Abs 1 BarUV 2015.

6) Vgl § 132 a Abs 7 BAO.

7) BGBl II 2015/247.

8) Für Niederösterreich: NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung.

9) Vgl auch Erlass des BMF zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungsverpflichtung v 12. 9. 2015, BMF-010102/0012-IV/2/2015.

10) Im Bereich Kindergarten empfiehlt es sich, generell mit Monatsabrechnungen und Bankeinzügen bzw -überweisungen zu arbeiten. In Niederösterreich sind Gemeinden dazu angehalten, keine Bargelder entgegenzunehmen.

3. Rechtslage für Vereine

Auch bei Vereinen ist grundsätzlich zu unterscheiden, in welchem Bereich eine Einnahme bzw ein Umsatz getätigt wird:¹¹⁾

Im **unmittelbaren Vereinsbereich**, in welchem zB Spenden oder Mitgliedsbeiträge eingenommen werden, kommt es neben dem Fehlen der unternehmerischen Tätigkeit und der einhergehenden Körperschaftsteuerfreiheit zu keiner Registrierkassenpflicht. Auch im **unentbehrlichen Hilfsbetrieb** gem § 45 Abs 2 BAO (der Vereinszweck ist ohne diesen nicht erreichbar – zB Sportbetrieb bei einem Sportverein) kommt es zu keiner Registrierkassenpflicht.

Beim **entbehrlichen Hilfsbetrieb** gem § 45 Abs 1 BAO, unter welchen auch die „Kleinen Vereinsfeste“ fallen, kommen zwar die Einnahmen dem Vereinszweck zugute, der entbehrliche Hilfsbetrieb ist aber für die Erfüllung des Vereinszwecks nicht unbedingt erforderlich. Grundsätzlich erfolgt die Ermittlung der Tageslosung durch Kassasturz. Zur Registrierkassenpflicht in diesem Bereich kommt es dann, wenn beim „kleinen“ Vereinsfest folgende Voraussetzungen **nicht** erfüllt werden:¹²⁾

- Dauer von insgesamt **48 Stunden** im Kalenderjahr darf nicht überschritten werden.
- Einbeziehung von externen Personen ist möglich, wenn deren Tätigkeiten eine **Durchführung von Professionisten** verlangen bzw die Durchführung den Vereinsmitgliedern **nicht zumutbar** ist (zB Durchführung eines Feuerwerkes bzw Beschäftigung von Security-Diensten).
- Abgabe von Getränken und Speisen durch Vereinsmitglieder, allerdings **geringfügiges Speisenangebot** durch fremde Dritte möglich (zB Langosverkäufer), wobei die Gäste direkt beim fremden Dritten die Speisen beziehen müssen.
- Unterhaltung erfolgt durch die Vereinsmitglieder oder regionale Künstler, welche der breiten Masse nicht bekannt sind und deren **üblicher Preis pro Stunde € 1.000,-** nicht übersteigt.

Begünstigungsschädliche Betriebe (§ 45 Abs 3 BAO), unter welche auch das „Große Vereinsfest“ oder die Kantine eines Sportvereins allen, sind generell Unternehmer und können unter die Registrierkassenpflicht fallen, wenn der Jahresumsatz höher ist als € 15.000,- und die Barumsätze höher als € 7.500,- sind.

Beispiele

- Der **Kantinenbetrieb** des örtlichen **Sportvereins** verzeichnet im Jahr 2015 Umsätze von insgesamt € 17.000,-, alles davon wird in bar bezahlt. Im Kantinenbetrieb ist ab dem Jahr 2016 eine Registrierkasse zu verwenden.
- In der Pause einer **Sportveranstaltung** eines abgabenrechtlich begünstigten Sportvereins, welche einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb darstellt,

wird einmalig eine **Verköstigung** angeboten. Diese kann als Teil des unentbehrlichen Hilfsbetriebs angesehen werden, wenn das Speisen- und Getränkeangebot sehr begrenzt ist und der Verein über keinerlei gastronomische Einrichtungen (zB Kaffeemaschine, Kühlschrank) verfügt, sondern die Vereinsmitglieder diese für die Veranstaltung zur Verfügung stellen.¹³⁾

C. Übergangsregelungen noch bis 30. 6. 2016

Als am Jahresende ersichtlich wurde, dass die technische Umsetzung bis zum 1. 1. 2016 nicht flächendeckend durchgeführt werden konnte, wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen eine zweistufige Übergangsphase veranlasst:

Bis zum **31. 3. 2016** werden in Anlehnung an § 25 FinStrG von den Finanzbehörden und deren Organen keine finanzstrafrechtlichen Verfolgungen und Bestrafungen bei bloßer Nichterfüllung der Registrierkassenpflicht und der damit verbundenen Belegerteilungspflicht gesetzt. Eine Begründung seitens des Abgabepflichtigen über das Fehlen der Registrierkasse ist nicht notwendig.

Im Zeitraum vom **1. 4. 2016** bis zum **30. 6. 2016** werden seitens der Finanzbehörde und deren Organe nur mehr dann keine finanzstrafrechtlichen Verfolgungen und Bestrafungen gesetzt, wenn der Abgabepflichtige nachweisen kann, warum die Registrierkassenpflicht noch nicht umgesetzt wurde (zB die Anschaffung war aufgrund von Nichteinhaltung der Lieferfrist durch den Softwarehersteller nicht möglich).¹⁴⁾

D. Fazit

- Die Einzelaufzeichnungspflicht an sich war auch bisher schon in der BAO verankert, wenn auch nicht so restriktiv wie mit den Änderungen durch die Steuerreform 2015/2016. Va bei Vereinen gilt es, jetzt noch genauer hinzusehen und die Aufzeichnungen am besten je Hilfsbetrieb durchzuführen. Auch in Gemeinden empfiehlt es sich, Aufzeichnungen zu den Betrieben gewerblicher Art durchzusehen und dort, wo es notwendig ist, im ersten Schritt die gesetzlichen Maßnahmen zur Registrierkassenpflicht umzusetzen. Der zweite Schritt, nämlich die Umsetzung der Registrierkassensicherheitsverordnung – RKSv –, sollte dann bis zum 31. 12. 2016 erfolgen.

11) Vgl Vereinsrichtlinien.

12) Vgl § 3 BarUV 2015.

13) Vgl Erlass zur Registrierkasse v 12. 11. 2015, BMF-010102/0012-IV/2/2015 Punkt 6.3.1.3.

14) Vgl Erlass zur Registrierkasse v 12. 11. 2015, BMF-010102/0012-IV/2/2015 Punkt 7.5.



→ **Zum Thema**

Über die Autorin:

Mag. Ursula Stingl-Lösch ist Steuerberaterin bei der NÖ Gemeindeberatung in St. Pölten.

Kontaktadresse: Neue Herrengasse 10/4, 3100 St. Pölten.
Tel.: +43 (0)2742 32 186
E-Mail: ustinglloesch@noegbg.at
Internet: www.noegbg.at